

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Weisweil vom 17.11.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisweil am 20.11.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

**§ 42 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:**

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- |   |        |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr ( § 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   | 2,82 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (40a) beträgt je m <sup>2</sup><br>versiegelte Fläche:  | 0,31 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt<br>je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | 2,82 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während<br>des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht<br>anfällt, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |        |

**§ 44 (Vorauszahlungen) erhält folgende Fassung:**

#### **§ 44 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beginnen Anfang Februar. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Sechstelanteils der Jahresniederschlagsgebühr geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

**§ 45 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:**

**§ 45 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zum 1. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Weisweil, den 21. November 2024

gez. Michael Baumann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.